

Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und des § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.8.2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38, 44) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 04.07.2013 folgende Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Träger der Schülerbeförderung ist die Landeshauptstadt Magdeburg gem. § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA). Anträge auf Schülerbeförderung, Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg oder Entlastung von den Fahrtkosten abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 Euro sind beim Träger der Schülerbeförderung zu stellen.
Die Bearbeitung kann nur auf Vorlage des von der Schule bestätigten Antrages erfolgen. Die Antragsformulare sind in den Schulsekretariaten, beim Träger der Schülerbeförderung und auf www.magdeburg.de erhältlich.
- (2) Grundsätzlich gelten die Regelungen des § 71 SchulG LSA. Die dort in den Absätzen 2 und 4a nicht genannten Schüler erhalten keine Zuschüsse zu den notwendigen Aufwendungen für den Schulweg (duale Ausbildung und Zweiter Bildungsweg).
- (3) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Die Landeshauptstadt Magdeburg entscheidet, ob Schülerbeförderungen angeboten oder die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet werden.
- (4) Die Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte, kostengünstigste Beförderungsmittel zu benutzen. Ein Anspruch auf besondere Beförderungsmittel, auf einen Sitzplatz oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nicht.
- (5) Wird auf Wunsch der Eltern - unabhängig von einer Genehmigung der Schulbehörde (Landesschulamt) – eine Schule der gleichen Schulform außerhalb des Schulbezirkes besucht, besteht gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg nur Anspruch auf eine Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn Anspruch zur Schule im eigenen Schulbezirk besteht. Die Erstattung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur tatsächlich besuchten Schule jedoch nicht überschreiten.
- (6) Schüler mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung werden im freigestellten Schülerverkehr (Schülerspezialverkehr) befördert oder erhalten eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen. Die Beförderungsbedingungen sind in § 6 geregelt.
- (7) Die Aufsichtspflicht für den Schulweg obliegt den Sorgeberechtigten.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Schüler, die in der Landeshauptstadt Magdeburg wohnen (Wohnortprinzip), haben einen Anspruch auf Beförderung zur Schule, auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg oder auf Entlastung von den Fahrtkosten, wenn sie eine der nachfolgend bezeichneten Schule besuchen und der Schulweg zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule länger ist als
 - a) für Schüler der allgemein bildenden Schulen der Primarstufe im 1. bis 4. Schuljahrgang und der Sekundarstufe I im 5. und 6. Schuljahrgang 2,0 Kilometer,
 - b) für Schüler der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I im 7. bis 10. Schuljahrgang 2,5 Kilometer,
 - c) für Schüler des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien 3,0 Kilometer und
 - d) für Schüler der allgemein bildenden Schulen ab 11. Schuljahrgang 3,0 Kilometer.
- (2) Der Schulweg soll den für eine Großstadt gängigen Sicherheitsaspekten (Beleuchtung, Fußwege, Querungshilfen) entsprechen. In besonders begründeten Fällen kann der Beförderungsanspruch unabhängig von der Mindestentfernung bestehen, wenn der Schulweg auf Grund der örtlichen Gegebenheiten für den Schüler Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen (Schulwegsicherheit).
- (3) Die in Abs. 1 genannten Vorgaben gelten auch für auswärtige Schüler, die als Unterkunft ein Schülerwohnheim in Magdeburg nutzen.
Magdeburger Schülern, deren nächstgelegene Schule außerhalb von Magdeburg ist und die als Unterkunft ein Schülerwohnheim nutzen, werden für zwei Fahrten je Woche die Fahrtkosten für den Schulweg in Höhe der günstigsten Fahrkarten des ÖPNV erstattet, die bei der Schülerbeförderung in der Landeshauptstadt Magdeburg zu erstatten wären.
- (4) Besteht nachweislich für den Wohnort keine öffentliche Verkehrsanbindung im Umkreis der nach § 2 Abs. 1 für Schulwege festgelegten Mindestentfernung, wird durch den Träger der Schülerbeförderung die Kostenübernahme für eine Beförderung mit privatem PKW geprüft, sofern die Realisierung einer Beförderungsleistung nicht für die Landeshauptstadt Magdeburg kostengünstiger ist.
- (5) Als nächstgelegene Schule gilt:
 - a) für Grund- und Sekundarschulen in kommunaler Trägerschaft die Schule, in deren Schulbezirk nach § 41 Abs. 1 SchulG LSA der Schüler wohnt,
 - b) für Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sowie bei Schulbezirken, die aus mehreren Schulen der gleichen Schulform bestehen – jeweils in kommunaler Trägerschaft - die gewählte Schule,
 - c) die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird,
 - d) für Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkten die nächstgelegene Schule mit diesem Bildungsangebot und
 - e) für Schulen in freier Trägerschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg die gewählte Schule.
- (6) Eine nach Abs. 1, 3 oder 4 festgestellte Anspruchsberechtigung entfällt bei wiederholter rechtskräftig festgestellter Schulpflichtverletzung.

§ 3

Bedingungen für den Beförderungsanspruch

- (1) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung des Schulweges gemäß § 2 Abs. 1 ist der kürzeste sichere Fußweg vom üblicherweise benutzten Ausgang der Wohnung (Wohngrundstück) des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes (Schulweg). Als Wohnung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. Im Übrigen gilt das Schülerwohnheim als Wohnung des Schülers. Soweit im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. stationärer Krankenhausaufenthalt der Sorgeberechtigten, zeitweise Übertragung der Personensorge) kann auf Antrag der Sorgeberechtigten des Schülers von der Festlegung im Satz 1 abgewichen und der dann tatsächliche Weg zur Feststellung des vorübergehenden Beförderungsanspruches zu Grunde gelegt werden.
- (2) Fahrkosten für Wege zu Unterrichtsveranstaltungen außerhalb der Schule (Unterricht am anderen Ort) werden von der Landeshauptstadt Magdeburg unter Berücksichtigung der Mindestentfernung des § 2 Abs. 1 übernommen zu kommunalen Einrichtungen wie Schwimmhalle, Sporthalle/-platz, Zooschule, Botanikschule, Schulumweltzentrum, Ökoschule, Planetarium/Sternwarte, Verkehrssicherheitszentrum, Schülerpraktikumsstellen in Magdeburg u.ä. Zur Finanzierung der Fahrtkosten zu anderen außerschulischen Lernorten (z.B. Projekte, Besichtigungen, Sportwettkämpfe, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten u. ä.) gelten die entsprechenden Regelungen des Kultusministeriums.

§ 4

Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen nach § 71 Abs. 2 und 4a SchulG LSA

I § 71 Abs 2 SchulG LSA

- (1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den (ÖPNV), sofern sie unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann. Innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg ist sie in den bestehenden und genehmigten Linienverkehr integriert und wird durch die Ausgabe von unentgeltlichen Fahrausweisen (in der Regel die Schülerjahreskarte) an die anspruchsberechtigten Schüler abgegolten, die nur an Schultagen gültig sind.
- (2) Es besteht für den Träger der Schülerbeförderung keine Erstattungspflicht für Aufwendungen, die dem Schüler oder seinen Erziehungsberechtigten dadurch entstehen, dass das Verkehrsunternehmen ein Beförderungsentgelt verlangt, weil kein gültiger Fahrausweis/ Schülerjahreskarte vorgelegt werden konnte. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres (z. B. durch Umzug) ist die Schülerjahreskarte unverzüglich zurückzugeben. Kann die Schülerjahreskarte nicht zurückgegeben werden, ist der anteilige Betrag an den Träger der Schülerbeförderung zu zahlen. Bei Verlust des Fahrausweises/Schülerjahreskarte besteht keine Ersatzpflicht seitens der Landeshauptstadt Magdeburg. Es kann unter Vorlage einer schulischen Bestätigung (Antrag auf Erstellung eines Duplikates einer Schülerjahreskarte) beim Verkehrsunternehmen gegen eine Bearbeitungsgebühr eine Ersatzkarte erworben werden.

- (3) Anspruchsberechtigten Schülern können unter Berücksichtigung des § 1 die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet werden.
Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten im Sinne dieser Satzung die Kosten in Höhe der Schülerjahreskarte.
- (4) Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 und 6 oder § 2 Abs. 4 kann für Schüler der Primarstufe, für Schüler mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder für Schüler an Förderschulen durch den Träger der Schülerbeförderung die Benutzung eines privaten Personenkraftwagens (Pkw) genehmigt werden. In diesem Fall wird ein Betrag von 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer und Schultag erstattet. Die Erstattung beschränkt sich auf die gefahrenen Kilometer, die auf kürzestem Wege von der Wohnung des Schülers zur Schule sowie von der Schule zurück zur Wohnung (nur Besetzkilometer) zurückgelegt werden. Die Bildung von Fahrgemeinschaften ist zu prüfen und nach Möglichkeit zu nutzen. Bei der Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich der Betrag für jedes weitere Kind um 0,01 Euro je Besetzkilometer.
- (5) Schülern, die Anspruch auf Schülerbeförderung haben und deren nächstgelegene Schule außerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt Magdeburg liegt, werden die Fahrkosten für den Schulweg in Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des ÖPNV erstattet, die bei der Schülerbeförderung in der Landeshauptstadt Magdeburg zu erstatten wären (Schülerjahreskarte).
- (6) Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg und auf Entlastung von den Fahrtkosten sollen bis zum 31.10. für das vergangene Schuljahr beim Träger der Schülerbeförderung gestellt werden.
Die entstandenen Aufwendungen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind durch Vorlage der Originalfahrkarten oder gleichwertiger Belege nachzuweisen.

II § 71 Abs. 4a SchulG LSA

- (1) Es gelten die Regelungen des § 71 4a SchulG LSA.
- (2) Als Abgabetermin für die Anträge auf Entlastung von den Fahrtkosten gilt der in § 4 Abs. 6 genannte Termin gleichermaßen.

§ 5

Zumutbare Bedingungen

- (1) Die maximale Schulwegzeit (Geh- und Fahrzeit sowie Wartezeit beim Umsteigen) soll in der Stadt Magdeburg in der Regel für Schüler der allgemein bildenden Schulen der Primarstufe pro Weg 60 Minuten und für Schüler der Sekundarstufe pro Weg 90 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Ausgenommen von Abs. 1 sind Schüler der Förderschulen nach § 8 SchulG LSA, wenn sie keine Schulen innerhalb der Stadt besuchen können.
- (3) Überschreitungen der Zeiten gemäß Abs. 1 sind zulässig, wenn sie infolge außergewöhnlicher Umstände (zum Beispiel Gefahr drohender Witterungseinflüsse, unplanmäßige Straßensperrungen, Unfallereignisse) verursacht oder im Einzelfall durch die Landeshauptstadt Magdeburg vorab genehmigt wurden.

Beförderungsleistungen, Schülerspezialverkehr

- (1) Beförderungsleistungen werden im Rahmen dieser Satzung auf Antrag der Sorgeberechtigten, anderer gesetzlicher Vertreter bzw. der volljährigen Schüler ohne weitere Begründung nur für Schüler an Schulen für Körperbehinderte, Geistigbehinderte, Gehörlose und Hörgeschädigte sowie Blinde und Sehgeschädigte, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind oder deren Schulbesuch von der Schulbehörde an einer Schule für Körperbehinderte, Geistigbehinderte, Gehörlose und Hörgeschädigte sowie Blinde und Sehgeschädigte angeordnet wurde, gewährt.
- (2) Für behinderte Schüler, die keinen Schwerbehindertenausweis besitzen, erfolgt die Schülerbeförderung nur, wenn ein begründeter Antrag der Sorgeberechtigten, anderer gesetzlicher Vertreter bzw. der volljährigen Schüler vorliegt. Dazu wird der Träger der Schülerbeförderung ein amtsärztliches Gutachten in Auftrag geben, in dem begründet sein muss, dass eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln für den Schüler allein (Schüler der Sekundarstufe) oder mit einer Begleitperson (Schüler der Primarstufe) aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist. Begleitpersonen sind Sorgeberechtigte oder von diesen beauftragte Personen. Die Sorgeberechtigten haben für die Benennung der Begleitperson und für deren Einsatz selbst Sorge zu tragen.
- (3) Die Stadt Magdeburg beauftragt mit dieser Schülerbeförderung Dritte (Schülerspezialverkehr). Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten (personenbeförderungsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Bestimmungen, Einsatz geeigneter Fahrzeuge und Fahrer und erforderliche Begleitpersonen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen).
- (4) Bei der Benutzung von Fahrzeugen des Schülerspezialverkehrs sind die Abfahrts- und Ankunftszeiten am Wohnsitz bzw. an der Schule an den Schulbetrieb und an den festgelegten Tourenplan gebunden. Ansprüche des Antragsstellers über die nach Abs. 3 vertraglich geregelten Leistungsbedingungen hinaus sind ausgeschlossen.
- (5) Bei Zuwiderhandlungen gegen Beförderungsbestimmungen der nach Abs. 3 geschlossenen Verträge mit Verkehrsunternehmen/ Fahrdiensten ist der Verursacher gegenüber dem Verkehrsunternehmen/ Fahrdiensten schadenersatzpflichtig. Bei schweren und wiederholten Verstößen gegen die Beförderungsbestimmungen ist ein zeitweiser Ausschluss von der Schülerbeförderung durch das Verkehrsunternehmen/ den Fahrdienst und den Träger der Schülerbeförderung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - Der Schüler wurde erfolglos ermahnt.
 - Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung während der Beförderung ist der Beförderungsausschluss zwingend erforderlich.Über den Beförderungsausschluss werden die Sorgeberechtigten und die Schule schriftlich in Kenntnis gesetzt.
Gemäß den Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen sind das Alter und die Art der Behinderung der Schüler bei der Festlegung der Dauer des Beförderungsausschlusses zu berücksichtigen.

§ 7

Gleichstellungsklausel

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Neufassung der Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 23.06.2011 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 30/2011) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 05. AUG. 2013

i.v. Dr. Trümper

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."

3. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Fassung vom 03.07.2008 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg

Magdeburg, den 05. AUG. 2013

i.v. Dr. Trümper
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

